

WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN und PLATZREGELN

Folgende Wettbewerbsbestimmungen und Platzregeln gelten grundsätzlich für alle Wettspiele, die von der PGA (The Professional Golfers' Association of Austria) bzw. ÖGLV- Österreichischer Golflehrerverband) ausgeschrieben und veranstaltet werden. Die PGA of Austria kann für einzelne Turniere Änderungen im Rahmen der Ausschreibung vornehmen. Außerdem behält sich die PGA of Austria das Recht vor, einzelne Plätze als Austragungsorte für Wettspiele aus sportlichen Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn der selbstgesteckte sportliche Anspruch(zB aufgrund von Länge oder Pflegezustand des Platzes) nicht erfüllt werden kann.

Das Spiel unterliegt den offiziellen Golfregeln, in der aktuellen Fassung. Siehe dazu den Leitfaden zu den Golfregeln und den entsprechenden Muster-Platzregeln.

Wenn nicht anders angegeben, ist die Strafe für einen Verstoß gegen eine Platzregel die Grundstrafe.
(Match Play - Lochverlust, Zählspiel - zwei Strafschläge)

1. Out of Bounds (Regel 18.2)

a) Ein Ball ist im Aus, sobald er sich jenseits einer Begrenzungsmauer befindet.

b) Kommt ein Ball auf oder jenseits einer öffentlichen Straße zur Ruhe, ist er „Aus“

Muster-Platzregel A-5 ist in Kraft.

c) Tore in Begrenzungszäunen und -mauern. Die Muster-Regel F-26 ist in Kraft.

2. Penalty Areas (Regel 17)

a) Erleichterung auf der gegenüberliegenden Seite einer roten Penalty Area.

Musterplatzregel B-2.1 ist nur für Penalty Area gültig, die extra in den Platzregeln des Turniers angeführt sind.

b) Musterplatzregel B-2.2

Musterplatzregel B 2.1 gilt, aber mit den folgenden Änderungen im zweiten Absatz:

Wenn der Ball eines Spielers zuletzt die Grenze einer roten Penalty Area kreuzte, die mit einer Ausgrenze zusammenfällt, darf der Spieler als zusätzliche Erleichterungsmöglichkeit mit einem Strafschlag den ursprünglichen Ball oder einen anderen Ball auf der anderen Seite der Penalty Area droppen

c) Dropping Zonen für Penalty Areas

Gibt es Dropping Zonen für Penalty Areas, kann der Ball gemäß Regel 17 gespielt oder unter Hinzurechnung eines Strafschlages von der nächstgelegenen Drop Zone gespielt werden. **Muster-Platzregel E-1.1 ist in Kraft.**

3. Spielverbotszonen (Regel 2.4)

Eine Spielverbotszone ist ein definierter Teil ungewöhnlicher Platzverhältnisse (siehe Regel 16.1f) oder einer Penalty Area (siehe Regel 17.1e), aus dem das Spiel nicht erlaubt ist.

Ein Spieler muss Erleichterung in Anspruch nehmen, wenn

- sein Ball in einer Spielverbotszone ist oder
- eine Spielverbotszone seinen Raum des beabsichtigten Stands oder Schwungs beim Spielen eines Balls außerhalb dieser Zone beeinträchtigt (siehe Regeln 16.1f und 17.1e).

Strafe für das Spielen eines Balls des falschen Ortes unter Verstoß gegen die Platzregel:

- Grundstrafe nach Regel 14.7a
- Für das Betreten: Richtlinien für das Verhalten von Spielern (Regel 1.2) – Punkt 24 siehe Hard Card

4. Stromleitungen: (MPR E-11)

Ist es bekannt oder so gut wie sicher, dass der Ball eine Stromleitung, Mast, Halteseil oder Stützpfehl während des Spiels getroffen hat, so zählt der Schlag nicht. Der Spieler muss einen Ball straflos von der Stelle des vorherigen Schlags spielen (siehe Regel 14.6 zum Verfahren). Es gibt keine Erleichterung für die Spiellinie und für Stromleitungen, die das Spiel nicht behindern oder im Aus sind.

5. Ungewöhnliche Platzverhältnisse (einschließlich unbeweglicher Hemmnisse) (Regel 16)

5a Boden in Ausbesserung

- (1) Jegliche Flächen die durch weiße Markierungen definiert sind, inklusive gekennzeichnete Zuschauerwege
- (2) Jegliche Flächen beschädigten Bodens (beispielsweise verursacht durch Zuschauer oder Maschinenbewegungen) die als solche von der Wettspielleitung deklariert werden.
- (3) Grasbedeckte Kabelverläufe
- (4) mit Steinen befüllte Drainagen
- (5) Grasnarben (Musterplatzregel F-7)
- (6) Kennzeichnungen wie Linien oder Punkte auf einem Grün oder einer kurzgemähten Fläche (Fairwayhöhe oder kürzer) werden als Boden in Ausbesserung behandelt und straflose Erleichterung kann nach Regel 16.1 in Anspruch genommen werden. Behinderung durch einen solchen Umstand besteht nicht, wenn ausschließlich die Standposition des Spielers beeinflusst wird.

5b Unbewegliche Hemmnisse

- (1) Grenzen weiß gekennzeichnete Flächen an unbewegliche Hemmnisse an, so werden beide Umstände als ein ungewöhnliches Platzverhältnis angesehen.
- (2) Gartenflächen/Blumenbeete mit deren Einfassungen und alles in diesen Wachsende, welche von einem unbeweglichen Hemmnis umgeben sind, werden als ungewöhnliche Platzverhältnisse angesehen.
- (3) Befestigte Matten und jegliche Rampen die Kabel verdecken
- (4) Mit Holzchips oder Rindenmulch bedeckte Wege. Einzelne Chips sind lose hinderliche Naturstoffe.
- (5) Gestützte Bäume

c) Eingebetteter Ball im Gelände -- siehe Regel 16.3

Regel 16.3 wird wie folgt geändert: Strafflose Erleichterung wird nicht gewährt, wenn ein Ball in (Wänden aus aufgeschichteten Grassoden, Erdwänden) oberhalb eines Bunkers eingebettet ist.

d) Unbewegliche Hemmnisse nahe am Grün: (Sprinkler und sonstige, fest eingelassene Markierungen):

Die Musterplatzregel F-5.2 ist in Kraft.

6. Musterplatzregel G-11 Einschränkung der Verwendung von Aufzeichnungen über Grüns außer für Amateure, die ausschließlich an Pro-Am-Wettbewerben teilnehmen.

Während einer Runde darf ein Spieler nur das/die von der Spielleitung genehmigte(n) Yardage Book(s) verwenden. Diese Einschränkung gilt auch für alle anderen Karten des Platzes, einschließlich Aufzeichnungen über Lochpositionen.

Es dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden. Dazu gehören:

- (i) Vom Komitee zugelassene Yardage-Bücher (seit dem 1. Januar 2022),
- (ii) Vom Komitee zugelassene Pin-Positionsblätter und
- (iii) Karten des Wettkampfplatzes, die nicht größer als ein DIN-A4-Blatt sind.

Spieler sollten die zusätzlichen Hinweise zur Muster-Platzregel G-11 und die Sonderbestimmungen für handschriftliche Notizen beachten.

Strafe für den ersten Verstoß: Grund Strafe.

Strafe für den zweiten Verstoß: Disqualifikation.

7. Beschädigungen durch Tiere

Jedes Loch, das von einem Tier gegraben wurde, außer das Loch wurde von Tieren gegraben, die auch als lose hinderliche Naturstoffe gelten (zum Beispiel Würmer oder Insekten).

Der Begriff Tierloch schließt mit ein:

Das von dem Tier aus dem Loch gegrabene lose Material, jegliche niedergetretene Spur oder Lauf weg, die in das Loch führen und jeglichen Bereich des Bodens, der durch das unterirdisch grabende Tier hochgedrückt oder verändert wurde.

Behinderung durch einen solchen Umstand besteht nicht, wenn ausschließlich die Standposition des Spielers beeinflusst wird.

8. Musterplatzregel E-13 – Spieler dürfen Tiere, die nicht als lose hinderliche Naturstoffe definiert sind, vom nahegelegenen Ball entfernen

„Ein Spieler darf ein Tier, das seinen Ball berührt oder sich in seiner Nähe befindet (mit Ausnahme von Tieren, die als loses Hindernis definiert sind), ohne Strafe entfernen und kann dies auf jede beliebige Weise tun.

Wenn sich der Ball des Spielers bewegt, während er das Tier entfernt:

- gibt es keine Strafe und
- der Ball muss an seinen ursprünglichen Platz zurückgelegt werden (der, wenn er die nicht kennt, geschätzt werden muss) (siehe Regel 14.2).

9. Integrierte Bestandteile des Platzes

Folgende Objekte sind integrierte Bestandteile des Platzes von denen keine Erleichterung gewährt wird:

- 7a) Baumscheiben mit Hackschnitzel bzw. Rindenmulch bedeckte Flächen.
- 7b) Künstliche Steinmauern, Wände aus Holz und Stützpfähle in einer Penalty Area.

10. Unterbrechung des Spiels (Regel 5.7)

Hat die Wettspielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, muss das Spiel sofort unterbrochen werden.

Die Spieler dürfen das Spiel erst wieder aufnehmen, wenn die Wettspielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Das gilt auch für die Übungsanlagen.

Wenn ein Spieler das Spiel nicht unverzüglich unterbricht, so ist er disqualifiziert, sofern nicht die Aufhebung dieser Strafe durch die Ausnahme der Regel 5.7b gerechtfertigt ist.

Die folgenden Signale werden allgemein verwendet, und es wird empfohlen, dass alle Spielleitungen nach Möglichkeit diese Signale einsetzen:

Sofortige Unterbrechung: Ein langer Ton einer Sirene **GEFAHR!! Gilt auch für jedes Übungsgelände**

Normale Unterbrechung: Drei aufeinanderfolgende Töne einer Sirene, ein begonnenes Loch kann fertiggespielt werden.

Wiederaufnahme des Spiels: Zwei kurze Töne einer Sirene

11. Unangemessene Verzögerung (Regel 5.6)

Der Spieler muss ohne unangemessene Verzögerung und in Übereinstimmung mit jeder von der Wettspielleitung für das Spieltempo erlassenen Richtlinie spielen. Zwischen der Beendigung eines Lochs und dem Abspielen am nächsten Abschlag darf der Spieler das Spiel nicht unangemessen verzögern. Der Spielgeschwindigkeit wird höchstes Augenmerk gegeben

Strafe für Verstoß:

1. Verstoß: Verwarnung durch die Wettspielleitung/Referee

Zählspiel:

2. Verstoß: 1 Strafschlag, € 100

3. Verstoß: 2 Strafschläge, € 200

4. Verstoß: Disqualifikation

Match Play

2. Verstoß: 1 Strafschlag, € 100

3. Verstoß: Lochverlust, € 200

4. Verstoß: Disqualifikation

Strafschläge werden dem Loch hinzugerechnet, an dem der Verstoß begangen wurde. Wird das Spiel zwischen dem Spielen zweier Löcher verzögert, so wirkt sich die Strafe am nächsten Loch aus.

12. Zeitweilige unbewegliche Hemmnisse

Platzregeln F-23 (siehe Handbuch) mit Ergänzungen zu den Zusatzregeln des R & A sind in Kraft.

13. Schläger und Bälle

8a) List of Conforming Driver Heads: Regel G-1 ist in Kraft (Handbuch)

8b) List of Conforming Golf Balls: Regel G-3 ist in Kraft (Handbuch)

Diese Unterlagen sind auch einzusehen auf www.randa.org

Musterplatzregel G-10

Verbot von Schlägern mit einer Länge über 46 Inches (116,8 cm)

Musterplatzregel G-11 und 12

Einschränkung der Verwendung von Aufzeichnungen über Grüns

Ersetzen eines Schlägers nur wenn er zerbrochen oder erheblich beschädigt ist (Musterplatzregel G-9)

Regel 4.1a(2) Die Regel wurde dahingehend geändert, einem Spieler den Ersatz eines beschädigten Schlägers zu erlauben, vorausgesetzt, der Schläger wurde nicht missbräuchlich beschädigt.

Musterplatzregel G-4

„One Ball Rule“: Während einer festgesetzten Runde darf ein Spieler nur Bälle der gleichen Marke, Type, Kompression und Farbe verwenden.

Strafe für spielen eines Schlags mit einem Ball unter Verstoß gegen diese Platzregel:

Der Spieler zieht sich **einen Strafschlag** für jedes Loch zu, an dem er gegen diese Platzregel verstößt.

14. Üben (Regel 5.2)

Lochspiel (Regel 5.2a) Spieler im Lochspiel dürfen vor oder zwischen den Runden auf dem Platz üben.

Zählspiel (Regel 5.2b) Spieler dürfen am Tag eines Turniers vor der Runde nicht auf dem Platz üben. Ein Spieler darf auch nicht zwischen den Runden auf dem Turnierplatz üben.

Strafe für Verstoß gegen die Platzregel:

- Strafe für den ersten Verstoß: Grundstrafe (gilt für das erste Loch des Spielers)
- Strafe für den zweiten Verstoß: Disqualifikation.

Regel 5 5b wird im Zählspiel wie folgt abgeändert:

Zwischen dem Spiel von zwei Löchern darf ein Spieler

- keinen Übungsschlag auf oder nahe dem Grün des soeben beendeten Lochs spielen, oder
- nicht die Oberfläche des Grüns durch Reiben am Grün oder Rollen eines Balls prüfen

Strafe für Verstoß gegen die Platzregel: Grundstrafe

Geschieht der Verstoß zwischen zwei Löchern, fällt die Strafe am nächsten Loch an.

15. Transport von Spielern oder Caddies, Benützung von Buggys/Cars

Während einer Runde ist es weder Spielern noch deren Caddies gestattet, irgendeine Form motorisierten Transportes in Anspruch zu nehmen, außer dies erfolgt nach ausdrücklicher Erlaubnis oder wird im Nachhinein von der Wettspielleitung gestattet. Ein Spieler der nach "Schlag und Distanzverlust" einen Ball von der zuletzt gespielten Stelle spielen will, gespielt hat oder spielen muss, darf jederzeit motorisierten Transport in Anspruch nehmen. Verstößt ein Spieler gegen diese Regel, so erhält er die Grundstrafe für jeden Verstoß gegen diese Regel. Ein Verstoß gegen diese Regel zwischen zwei Löchern führt zur Grundstrafe am nächsten Loch.

Die Benützung jeglicher Form von motorisiertem Transport (z.B. E Carts) ist verboten.

Eine Ausnahme besteht ausschließlich nur für jene Personen, die über einen gültigen Behindertenpass verfügen. Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Weiters müssen diese Personen über einen gültigen Parkausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) verfügen. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder "Blindheit".

Beide Nachweise sind dem Turnierdirektor des jeweiligen Turniers vorzulegen und dauerhaft mitzuführen. Bei Spielern mit Behinderung wird auf Regel 25 verwiesen.

16. Mannschaftsturniere (Regel 24 siehe auch MPR H-2)

24.3 Mannschaftskapitän

Jede Mannschaft darf einen Kapitän benennen, der die Mannschaft führt und Entscheidungen für sie trifft, zum Beispiel die Auswahl der Spieler für einzelne Runden oder Lochspiele, ihre Spielfolge und mit wem sie als Partner zusammenspielen. Der Kapitän darf als Spieler an dem Turnier teilnehmen.

24.4 Erlaubte Beratung in Mannschaftsturnieren

24.4a Person, die die Mannschaft beraten darf (Berater)

Die Spielleitung darf jeder Mannschaft mit einer von ihr erlassenen Platzregel erlauben, **eine Person** zu benennen (einen „Berater“), die die Spieler der Mannschaft während einer Runde berät und auch anderweitig, wie in Regel 10.2b(2) vorgesehen, unterstützt und von den Spielern der Mannschaft um Beratung gebeten werden darf:

- Der Berater darf der Mannschaftskapitän, ein Trainer der Mannschaft oder eine andere Person sein (einschließlich eines Mannschaftsmitglieds, das am Turnier teilnimmt).
- Der Berater muss der Spielleitung benannt werden, bevor er Beratung erteilen darf.
- Die Spielleitung darf den Wechsel des Beraters einer Mannschaft während des Turniers erlauben.

Jede Mannschaft darf einen Berater benennen, die von Spielern der Mannschaft während der Runde um Beratung gebeten werden können und von denen sie Beratung erhalten dürfen. Die Mannschaft muss jeden Berater gegenüber der Spielleitung benennen, bevor irgendein Spieler der Mannschaft seine Runde beginnt.

Capitain oder Berater dürfen jederzeit als Caddie fungieren (ausgenommen Professional). Sie dürfen aber keine Spiellinie anzeigen oder das Grün betreten, wenn der Ball eines Mannschaftspielers auf dem Grün liegt. Die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln (Funkgeräte) ist untersagt.

Strafe für Verstoß:

Match Play - Lochverlust für den betroffenen Spieler

Zählspiel – zwei Strafschläge zum Gesamtergebnis der Mannschaft

17. Verstöße gegen die Ausschreibung

Bei Verstößen gegen (i) die Kriterien der Mannschaftsaufstellung, (ii) den Termin der Abgabe der Mannschaftsaufstellung, oder (iii) den Austragungsmodus erfolgt als Strafe sowohl Lochspiel, als auch im Zählspiel die Disqualifikation der Mannschaft für die betreffende Runde.

Anmerkung: Das Spiel der Mannschaft wird „zu Null“ als „verloren“ gewertet.

18. Verwendung Elektronischer Scorekarten:

Die Wettspielleitung kann nach Regel 3.3 die Verwendung elektronischer Scorekarten vorsehen (vorschreiben). Nach Regel 3.3b/3 muss der Spieler es der Wettspielleitung mitteilen, wenn ein elektronisches oder anderes Gebrechen besteht und somit kann der Spieler sein Score auch über eine nicht elektronische Scorekarte einreichen.

19. Abgabe der Scorekarte:

Scorekarten sind nach Beendigung der Runde sofort in der Scoring Area zu vergleichen und abzugeben. Die Scorekarte gilt als abgegeben, wenn der Spieler die offizielle Scoring Area verlassen hat.

20. Resultat-Gleichheit

- a) für den 1. Platz sowie den 1. und letzten Platz einer Setzliste für ein nachfolgendes Lochwettbewerb nach einer oder mehreren Qualifikationen, fällt die Entscheidung durch ein Loch-um-Loch-Stechen (sudden death play-off) in der von der Wettspielleitung angeordneten Reihenfolge. Bei Schlaggleichheit um die übrigen Plätze wird das Preisgeld aufgeteilt.

21. Caddies (Regel 10.3)

Die Spieler sind für Ihre Caddies verantwortlich sowohl auf der Runde als auch während einer Spielunterbrechung nach Regel 5.7a verantwortlich, aber nicht vor oder nach der Runde. Jeder Verstoß gegen nachstehende Regelung wird als ein Verstoß des Spielers betrachtet und bedeutet Strafe von € 100.- mit Verdoppelung dieser Gebühr im Wiederholungsfall. Caddies dürfen keine Jeans oder Sandalen (außer vom Tournament Director gestattet) und Schuhe mit Spikes tragen. Schlechtes Benehmen der Caddies persönlicher Art, das nach üblichen Standards als inakzeptabel betrachtet wird, fällt auf den Spieler zurück. Caddies müssen, wenn verfügbar, die entsprechenden "caddie bibs" oder Uniformen während der Runde tragen. Caddies dürfen nicht die Scorekarte des Spielers führen.

22. Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmer müssen, die im jeweiligen Wettbewerb festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen.

23. Dress-Code

Die PGA of Austria erwartet von jedem Spieler, eine ordentliche, der Golfetikette und dem code of ethics angemessene Bekleidung. Des Weiteren möchte die PGA of Austria keine gesonderten Vorschriften erteilen, behält es sich aber vor, bei nicht angemessener Bekleidung (nicht der Etikette und dem code of ethics entsprechend) eines Teilnehmers, die Teilnahme am Turnier zu verbieten und auch Sanktionen, wie z.B. Geldstrafen zu verhängen.

24. Richtlinien für das Verhalten von Spielern (Regel 1.2)

Von allen Spielern wird erwartete, entsprechend des „Spirit of the Game“ zu spielen.

Spieler sind dafür verantwortlich, die Regeln und alle Teile der Ausschreibung auf sich anzuwenden. Die Spielleitung hat das Recht, eigene Vorschriften für das Verhalten von Spielern in einer Platzregel festzulegen.

Staffelung der Strafen

Erster Verstoß gegen die Verhaltensvorschriften – Verwarnung

Zweiter Verstoß – Ein Strafschlag

Dritter Verstoß – Grundstrafe (zwei Strafschläge bzw. Lochverlust)

Vierter Verstoß oder jegliches schwerwiegende Fehlverhalten – Disqualifikation

25. Resultat - Beendigung des Wettspieles

Zählspiele und Match Play-Endspiele gelten erst mit der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse bei der Siegerehrung als beendet. Sonstige Lochspiele gelten mit der Meldung des Ergebnisses durch beide Spieler an die Wettspielleitung als beendet oder - falls nicht geschehen - mit offizieller Bekanntgabe oder Aushang der betreffenden Spielpaarung für die nächste Runde.

26. Datenschutzverordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Darstellung der Veranstaltung Fotos sowie Filmmitschnitte erstellt werden, die auf den vom Golf – Club betriebenen Websites und Social-Media-Kanälen sowie in allfälligen Printmedien veröffentlicht werden können. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung stimmen sie der Verarbeitung gemäß Art.6 Abs 1 lit a DSGVO zu.

27. Anti Doping:

Der Österreichische Golf Verband (nachfolgend „ÖGV“) unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria). Die gegenständlichen Wettbewerbsbestimmungen sind sowohl für den Trainingsbetrieb als auch für den Wettkampf bindend.

1. Für den ÖGV, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Sportfachverbandes und die Anti-Doping Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 ADBG 2021 für das Handeln der Mitglieder, Organe, Funktionäre und Funktionärinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ÖGV verbindlich.

3. Der ÖGV, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

4. Sämtliche in Punkt 1. dieser Anti-Doping Ordnung aufgelisteten Personen, einschließlich der Mitglieder, sind verpflichtet den Anordnungen und Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Mögliche Konsequenzen für das Nichtbefolgen dieser Anordnungen bzw., Aufforderungen sowie für die Nichtmitwirkung an Verfahren reichen von Mahnungen bei Erstvergehen über temporäre oder permanente Sperren aus Ka-derstrukturen bis hin zu gänzlichen Sperren von Turnierteilnahmen.

5. Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des ÖGV die ÖADR gemäß § 7 ADBG 2021, wobei für das durchzuführende Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 20ff. ADBG 2021 anzuwenden

sind. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei für das jeweilige Verfahren vor der USK die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

6. Die Mitgliedsverbände unterwerfen sich ebenfalls den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 und stellen sicher, dass sich auch ihre Mitglieder und die für sie handelnden Personen den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 vollständig unterwerfen. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Anti-Doping Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in ihre Statuten aufzunehmen sowie die sich aus den Anti-Doping Regelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 13 bis § 16 ADBG 2021 anzuerkennen sowie die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 nicht abgeben.

7. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖGV oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die Sportlerin bzw. der Sportler mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen des ÖGV sowie diese nachstehenden Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin bzw. der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

8. Die Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre und Funktionärinnen des ÖGV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission (USK), den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.